

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 583

04. Februar 2005

**Ordnung zur Verleihung
des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin
(Ruhr-Universität Bochum)“
oder „Diplom-Jurist
(Ruhr-Universität Bochum)“
an der Juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19. Januar 2005



**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Juristin (Ruhr-Universität Bochum)“ oder
„Diplom-Jurist (Ruhr-Universität Bochum)“ an der
Juristischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 19. Januar 2005**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 96 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) sowie § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 01. März 2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Nr. 547 vom 10. März 2004) hat die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Hochschulgrad**

Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Juristische Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Ruhr-Universität Bochum)“ oder „Diplom-Jurist (Ruhr-Universität Bochum)“, jeweils abgekürzt als „Dipl.-Jur.“ und in der jeweils zutreffenden sprachlichen Form. Hierüber stellt die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eine Urkunde aus.

**§ 2
Berechtigte**

(1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag des oder der Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum, die

1. in den beiden letzten Semestern vor der Meldung zur Universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 29 Abs. 1 JAG NRW vom 11. März 2003 - GV NRW S. 135, ber. S. 431 - in Verbindung mit § 36 der Studien- und Prüfungsordnung vom 01. März 2004) oder vor der Meldung zum Ersten Juristischen Staatsexamen (§ 2 JAG NRW vom 08. November 1993 - GV NRW S. 924 - in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung) an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Fach „Rechtswissenschaften“ als ordentliche Studierende eingeschrieben waren und
2. a) erfolgreich das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ gem. § 2 JAG NRW einschließlich der Universitären Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder
b) erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung gem. § 2 JAG NRW vom 08. November 1993 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung abgelegt haben.

(2) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, sofern der oder die Berechtigte bereits an einer anderen Juristischen oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes den Titel einer Diplom-Juristin oder eines Diplom-Juristen erworben oder beantragt hat.

(3) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich die in Abs. 1 genannten Prüfungen abgelegt hat und zum Kreis der Berechtigten gem. Abs. 1 gehört, kann einen Antrag auf Nachdiplomierung stellen, auf den § 3 anzuwenden ist.

**§ 3
Antragsverfahren, Verleihung, Entziehung**

(1) Der Antrag nach § 2 ist schriftlich unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Zeugnisses über die Erste Prüfung gem. § 29 Abs. 1 JAG NRW vom 11. März 2003 bzw. des Ersten Juristischen Staatsexamens nach § 2 JAG NRW vom 08. November 1993 und des Nachweises über die Einschreibung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung an das Dekanat der Juristischen Fakultät zu richten. Dem Antrag ist eine Versicherung dahingehend beizufügen, dass kein Antrag auf Verleihung des Diplomgrades im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Ordnung gegenüber einer anderen Fakultät oder Hochschule gestellt und kein entsprechender Diplomgrad durch eine andere Juristische oder Rechtswissenschaftliche Fakultät im Sinne von § 2 Abs. 2 verliehen wurde.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung gem. § 2 vor, so erfolgt die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Grad nicht geführt werden.

(3) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung oder die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 23. Juni 2004.
Bochum, 19. Januar 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner